

Neue Impulse für mehr Klimaschutz im Wärmesektor

Mit einer Abwrackprämie für Uraltheizungen und einem modifizierten „Erneuerbare-Wärme-Gesetz“ ließen sich Treibhausgase und fossile Energieträger stärker senken sowie positive Impulse für das Handwerk schaffen

Franz Untersteller MdL
(stellv. Vorsitzender u. energiepolitischer Sprecher
der Grünen im baden-württembergischen Landtag)

Zusammenfassung

Zum 1.1.2010 trat in Baden-Württemberg die zweite Stufe des „Erneuerbare-Wärme-Gesetzes“ (EWärmeG) in Kraft. Damit sind Besitzer bestehender Wohngebäude zukünftig bei der Heizungserneuerung verpflichtet, mindestens 10% des Wärmebedarfs durch Erneuerbare Energien abzudecken. Angesichts der gestiegenen klimapolitischen Herausforderungen, aber auch um den Austausch veralteter und mit hohen CO₂-Emissionen behafteter Heizungsanlagen zu forcieren, macht es Sinn bereits jetzt und nicht erst in der kommenden Legislaturperiode eine Verschärfung der im EWärmeG enthaltenen Anforderungen zu diskutieren und vorzubereiten. Um den in Baden-Württemberg bestehenden enormen Sanierungsstau beim Austausch alter, ineffizienter Heizungsanlagen abzubauen sollte ergänzend dazu für Feuerungsanlagen, die älter als 25 Jahre sind, zeitlich begrenzt eine „Abwrackprämie“ von 1000,- € gewährt werden. Die Auszahlung des Zuschusses sollte allerdings an die Voraussetzung geknüpft werden, dass mindestens 20% des Wärmebedarfs mittels erneuerbarer Energien erzeugt werden.

1. Von wegen klimaschutzpolitisches „Musterländle“....

Mehrfach hat die Landesregierung in der Vergangenheit angekündigt einen angemessenen Beitrag zu den auf Bundesebene beschlossenen Klimaschutzzielen leisten zu wollen. Laut des im Oktober 2009 zwischen CDU und FDP auf Bundesebene geschlossenen Koalitionsvertrags ist es nunmehr - ungeachtet der internationalen Entwicklungen – Ziel der Bundesregierung die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem so genannten Kyoto-Basisjahr 1990 um 40% absenken zu wollen.

Die bislang von der baden-württembergischen Landesregierung auf den Weg gebrachten Maßnahmen – darunter auch das im November 2007 mit den Stimmen von CDU, GRÜNEN und FDP im Landtag verabschiedete „Erneuerbare-Wärme-Gesetz“ – rei-

chen bei weitem nicht aus, um dem eingangs erwähnten selbst gesteckten Anspruch der Landesregierung auch nur annähernd gerecht zu werden. Deutlich wird dies nicht zuletzt beim Vergleich der bislang erreichten Kohlendioxid-Minderungen. Bundesweit konnten die CO₂-Emissionen bis Ende 2007 gegenüber 1990 bereits um 21,3% reduziert werden. Dabei soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass ein Gutteil dem Abwracken ineffizienter Industriestrukturen der ehemaligen DDR zu verdanken ist. Aber auch unter Berücksichtigung dieses „Sondereffekts“ ist die baden-württembergische Emissionsminderungsbilanz bislang eher mäßig. Die Kohlendioxid-Emissionen im Land sanken 2007 auf knapp 71 Millionen Tonnen und lagen damit nur 5% unter dem Wert von 1990 (74,4 Mill. t).

Im Zuge einer Neuausrichtung der Klimapolitik des Landes ist es deshalb erforderlich das vorhandene Instrumentarium zur Senkung des Treibhausgasaufkommens möglichst bald weiterzuentwickeln. Ein zentrales Handlungsfeld ist hierbei der Wärmesektor. Rund 30% der in Baden-Württemberg emittierten Kohlendioxidgase entfallen gegenwärtig auf die Beheizung von Gebäuden und die Warmwasserbereitung.

2. Ein Anfang ist gemacht – mehr aber auch noch nicht!

Von den 2,2 Mio. Gebäuden im Land sind rund 70% älter als 30 Jahre und wurden somit allesamt vor Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung errichtet. Es kann deshalb nicht wirklich verwundern, dass sie für 90% der dem Wärmesektor zuzurechnenden CO₂-Emissionen verantwortlich sind. Nicht zuletzt angesichts des enormen in diesem Bereich vorhandenen Minderungspotenzials für Treibhausgase hat die GRÜNE Landtagsfraktion im November 2007 gemeinsam mit CDU und FDP im Landtag das „Erneuerbare-Wärme-Gesetz“ beschlossen. Neben energetischen Anforderungen an die Errichtung neuer Wohngebäude (seit 1.4.2008 müssen 20% des Wärmebedarfs durch Erneuerbare Energien erbracht werden¹) enthält das Gesetz auch Vorschriften für den Gebäudebestand. Demnach sind Besitzer bestehender Wohngebäude seit Beginn dieses Jahres verpflichtet mindestens 10% ihres Wärmebedarfs durch Erneuerbare Energien abzudecken. Die Pflicht zum Nachweis eines 10%-Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmebereitstellung greift allerdings erst beim notwendigen Austausch der vorhandenen Heizungsanlage.

3. Eine Weiterentwicklung des Instrumentariums notwendiger denn je

Bei der vor wenigen Wochen in Kopenhagen stattgefundenen Weltklimakonferenz bestand zwischen allen Beteiligten Einigkeit darüber, dass alles dafür getan werden muß um zu verhindern, dass die globale Durchschnittstemperatur um mehr als 2°C gegenüber der vorindustriellen Zeit ansteigt. Nach übereinstimmender Auffassung der Wissenschaft ist es hierzu notwendig, dass die Industrieländer ihre Treibhausgase bis 2050 um 80-90% absenken. Nimmt man diese Herausforderung seitens der Landesregierung ernst, ist es neben anderen Maßnahmen notwendig, die im Erneuerbare-Wär-

1 Die im baden-württembergischen EwärmeG für den Neubaubereich enthaltenen Anforderungen wurden zum 1.1.2009 durch die Vorschriften des neuen Bundeswärmegesetzes EEWärmeG abgelöst. Diese gelten – im Unterscheid zu den bisherigen Landesregelungen - für alle Gebäudearten.

me-Gesetz enthaltenen energetischen Vorschriften für die Wärmeversorgung im Gebäudebestand möglichst bald zu verschärfen. Vor dem Hintergrund des enormen Sanierungsstaus bei alten Heizungsanlagen und der - im privaten Gebäudesektor mit lediglich 1,5% jährlich - bislang viel zu niedrigen Sanierungsquote erscheint es darüber hinaus sinnvoll, zumindest zeitlich begrenzt einen finanziellen Anreiz für den Austausch von Uraltheizanlagen zu schaffen. Die Vorschläge werden nachfolgend im Einzelnen erläutert:

3.1. Abwrackprämie für Uraltheizkessel

Laut einer im Jahr 2008 vom Schornsteinfegerhandwerk in Baden-Württemberg durchgeführten Erhebung, die rund 1 Mio. Ölfeuerungsanlagen umfasste, sind rund 120.000 Ölheizungsanlagen – das entspricht 12,8% des Bestands – älter als 25 Jahre und etwa 65.000 (7%) sogar älter als 29 Jahre. Von den 600.000 ebenfalls überprüften Gasheizungsanlagen waren rund 33.000 – und somit 5,3% des Bestands – älter als 25 Jahre bzw. 14.000 Anlagen (2,2%) oberhalb des für derartige Anlagen geradezu biblischen Alters von 29 Jahren. Geht man davon aus, dass Heizkessel nach 15 Jahren Nutzung ausgetauscht werden sollten, sind laut dieser Untersuchung rund 657.000 Heizkessel und somit 42% des Bestands als sanierungsbedürftig einzustufen.

Um diesen enormen Sanierungsstau aufzulösen und das damit verbundene CO₂-Minderungspotenzial stärker als bislang zu mobilisieren, müssen neue Strategien entwickelt werden. Ein sinnvoller Weg wäre die Gewährung einer Abwrackprämie in Höhe von 1000,- € für Öl- und Gasheizungen, die älter als 25 Jahre sind. Ähnliche Programme bestehen bereits in den CDU-geführten Ländern Sachsen und Saarland. Die Gewährung einer solchen Abwrackprämie sollte allerdings an die Auflage gebunden werden, dass beim Einbau einer neuen Heizungsanlage mindestens 20% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien abgedeckt werden und folglich über die Vorgaben des baden-württembergischen EWärmeG (mindestens 10%) deutlich hinausgegangen werden muss. Im Zuge der anstehenden Haushaltsberatungen sollten für ein entsprechendes Programm in den kommenden beiden Jahren erstmals jeweils 7,5 Mio. € bereitgestellt werden. Der von einem solch neuen Instrument erhoffte Effekt ließe sich noch steigern, wenn das vorgeschlagene Förderprogramm von vornherein zeitlich – zunächst bis Ende 2011 - begrenzt werden würde.

3.2 Erneuerbare Wärme für alle – nicht nur Wohngebäude

Angesichts der wachsenden Herausforderungen im Klimaschutz und der eigentlich im Wärmesektor vorhandenen CO₂-Minderungschancen kann die jetzt für den Wohngebäudebestand gültigen Anforderungen, nämlich 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien abzudecken, lediglich ein Einstieg sein. Es gibt keinerlei Gründe, weshalb diese Nutzungspflicht – analog der seit 1.1.2009 im Neubaubereich gültigen Anforderungen des Bundeswärmegesetzes (EEWärmeG) - zukünftig nicht auch für Nichtwohngebäude (z.B. für Büro- und Verwaltungsgebäude, Geschäfte sowie Supermärkte) Anwendung finden sollten. Ihr Wärmebedarf unterscheidet sich systematisch von Wohngebäuden lediglich durch den geringeren Warmwasserbedarf, jedoch kaum beim Bedarf nach Raumwärme. Entsprechendes gilt für den weitaus überwiegenden

Teil der sonstigen Nichtwohngebäude wie Hochschulen, Schulen oder Kindertagesstätten.

3.3. Anhebung der Quoten - 10% erneuerbar heißt im Umkehrschluss immer noch 90% fossil

Nimmt man das bereits erwähnte Ziel ernst, wonach die Industrieländer bis 2050 ihre Treibhausgase um 80-90% reduziert haben müssen, dann kommen wir nicht umhin, unseren Wärmebedarf in den kommenden Jahrzehnten zum einen drastisch zu reduzieren und zum anderen den dann noch abzudeckenden Restwärmebedarf mittels eines möglichst hohen Anteils erneuerbarer Energien zu erzeugen. Die seit wenigen Tagen in Baden-Württemberg gültigen rechtlichen Vorgaben, wonach 10% des Wärmebedarfs in bestehenden Wohngebäuden regenerativ erzeugt werden müssen, sind angesichts dieser Herausforderungen ein Einstieg – aber auch wahrlich nicht mehr! 10% regenerativ bedeuten im Umkehrschluss, dass noch immer 90% des Wärmedarfs fossil – in der Regel mittels Heizöl oder Erdgas – abgedeckt werden.

Angesichts verschärfter Klimaschutzziele und gleichzeitig knapper und damit auch immer teurer werdender fossiler Energieträger ist es sinnvoll bereits jetzt und nicht erst – wie in § 4 des EWärmeG vorgesehen – in der zweiten Jahreshälfte 2011 über eine Anhebung der Quoten nachzudenken. Noch in dieser Legislaturperiode sollte die Landesregierung eine Novellierung des EWärmeG auf den Weg bringen, mit welcher die Nutzungspflicht für regenerative Energien zur Abdeckung des Wärmebedarfs im Gebäudebestand ab 2012 auf 20% bzw. ab 2015 auf 30% angehoben wird. Für Hausbesitzer kann dies z.B. konkret bedeuten, die Warmwasserbereitung bzw. eine Heizungsunterstützung mittels einer solarthermischen Anlage zu realisieren.

Ein wichtiger Nebeneffekt bei einem solchen Schritt wäre, dass eine Reihe von Gebäudebesitzern mit veralteten Heizungsanlagen Investitionen vorziehen und nicht, wie aktuell zu beobachten, immer weiter in die Zukunft verschieben würden. Neben erheblichen Energieeinsparungen und CO₂-Minderungen brächte ein solcher Schritt erhebliche Impulse für das Handwerk und die Anlagenhersteller mit sich. Dies gilt um so mehr, als nach wie vor ein Großteil der Komponenten bei Heizungsanlagen, wie Kessel, Brenner, Pumpen und Regeltechnik von deutschen Herstellern stammen.

Eine Anhebung der Quoten würde sich zudem positiv in Richtung des eigentlich mit dem Gesetz beabsichtigten Technologieumstiegs auswirken. Die jetzige Regelung hat nämlich zu Folge, dass der Brennstoffhandel Heizölgemische mit einem Anteil von 10% Bioöl anbietet. Gebäudebesitzer können somit auch weiterhin auf Jahrzehnte hinaus konventionelle Ölheizungen nutzen und gleichzeitig die gültigen Gesetzesanforderungen erfüllen. Die mit dem EWärmeG verbundene Hoffnung auf einen Technologieumstieg in Richtung Solarthermie, oder eines effizienten Einsatzes von fester Biomasse (z.B. Pellets) bzw. dem Einbau einer Wärmepumpe bleibt damit in vielen Fällen wohl leider auf der Strecke. Mit der hier vorgeschlagenen Anhebung der Nutzungsquoten für erneuerbare Energien ließe sich dieser Entwicklung sehr effektiv entgegenwirken.

Nürtingen, 05.01.2010